

Marktgemeinde Pottenstein

PROTOKOLL

über die am Mittwoch, 25. September 2024 um 19.30 Uhr im Biedermeiersaal stattgefundene öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Anwesend waren:

Herr Bgm. Daniel Pongratz, Herr Vizebgm. Franz Lindenberg, Herr GGR Gerhard Gorsek, Herr GGR Reinhard Datler, Frau GR Regina Zott, Herr GR Perica Kodzic, Herr GR Florian Schramböck, Frau GR Sabine Landl, Herr GR Clemens Kaindl, Herr GR Raimund Huber, Frau GR Magdalena Anzböck, Frau GR Sandra Rinner, Frau GGR Helene Hacker, Frau GR Ulrike Seewald, Herr GR Markus Dorner, Frau GR Dr. Eva Maria Schütz, Herr GR Dr. Heinz Hans Florian Buchner

Entschuldigt waren: Frau GGR Corinna Pernitsch, Frau GR Gabriele Friesenbichler, Herr GR Thomas Friesenbichler, Frau GR Corinna Zver

Schriftführer: Herr Andreas Hönigsberger

Punkt 1: Begrüßung u. Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende, Herr Bürgermeister Daniel Pongratz, begrüßt die Damen und Herren des Gemeinderates zur dritten Gemeinderatssitzung im Jahr 2024.

Weiters begrüßt er einen Zuhörer.

Die Einladungen sind zeitgerecht ergangen und die Beschlussfähigkeit ist gegeben. Die Tagesordnung liegt vor.

Die Tagesordnung ist gemäß § 46, Abs.4, der NÖ Gemeindeordnung seit 10.9.2024 an der Amtstafel öffentlich angeschlagen.

Punkt 2: Kassakontrolle 3. Quartal 2024

Frau GR Seewald berichtet zu diesem Tagesordnungspunkt:

Der Kontrollausschuss der Marktgemeinde Pottenstein hat am 25.9.2024 die Kassakontrolle für das 3. Quartal 2024 durchgeführt.

Bei der Überprüfung wurde eine korrekte und sorgfältige Kassenführung festgestellt. Es wurden keine Differenzen vorgefunden und der Kassenstand stimmte mit der Buchhaltung überein.

Ich ersuche den Gemeinderat um Kenntnisnahme.

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen den Bericht zur Kenntnis.

Punkt 3: Anschaffung Klimaticket 2024/2025

Frau GR Rinner stellt nachfolgenden Antrag:

Die Marktgemeinde Pottenstein besitzt derzeit 2 Klimatickets. Die Gültigkeit dieser Tickets ist bis 30.9.2024 befristet.

Für das nächste Jahr (10/2024 bis 9/2025) sollen wieder 2 Tickets angeschafft werden. Die Anschaffungskosten belaufen sich wieder auf € 1.720,-- und können wieder reserviert werden. Die Rückgabe soll ab heuer nur mehr persönlich am Gemeindeamt erfolgen und nicht mehr über den Gemeindebriefkasten.

Der Gemeindevorstand hat sich einstimmig für die Anschaffung weiterer 2 Tickets für 2024/2025 ausgesprochen und ich darf den Gemeinderat ebenfalls um Zustimmung bitten.

Die Zustimmung hierüber erfolgt einstimmig.

Punkt 4: Benützungsvereinbarung Grundstück 729/3, KG Pottenstein

Herr GGR Datler stellt den Antrag zu diesem Tagesordnungspunkt:

Herr Kamil Flieger ist Eigentümer der Liegenschaft in Pottenstein, Auweg 6A. Er hat beim Bürgermeister vorgesprochen und mitgeteilt, dass eine Zufahrt zur Liegenschaft nur über das Grundstück 729/3 möglich ist. Da es sich bei diesem Grundstück um öffentliches Gut handelt, soll eine Benützungsvereinbarung abgeschlossen werden.

Diese lautet, wie folgt:

**Marktgemeinde Pottenstein
Verwaltungsbezirk Baden, NÖ**

**Benützungsvereinbarung Grundstück 729/3,
KG Pottenstein**

Abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Pottenstein, vertreten durch den Bürgermeister Daniel Pongratz (als Vermieter einerseits) und Herrn Kamil Flieger (als Mieter andererseits)

Die Mieter sind Eigentümer der Liegenschaft Grundstück 675, EZ: 655, KG Pottenstein mit der Adresse 2563 Pottenstein, Auweg 6a.

Die Zufahrt ist nur über das Grundstück 729/3 (öffentliches Gut) möglich. Es wird vereinbart, dass die Mieter das Grundstück wie auf beigelegter Skizze auf eigene Kosten begrünen und pflegen.

Da es sich beim Grundstück 729/3 um öffentliches Gut handelt, ist eine Veräußerung gesetzlich nicht möglich.

Die Benützung wird jedoch auf unbestimmte Zeit gewährt. Für etwaige Arbeiten (Kanal, Straßenbau, etc.) ist der Marktgemeinde Pottenstein als Eigentümerin jederzeit Zutritt zu gewähren. Mögliche Arbeiten werden aber immer erst nach vorheriger Absprache durchgeführt.

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes haben sich einstimmig für diese Benützungsvereinbarung ausgesprochen und ich bitten den Gemeinderat auch um seine Zustimmung.

Die Mitglieder des Gemeinderates sprechen sich einstimmig für diese Benützungsvereinbarung aus.

Punkt 5: Vereinbarung Bezirksalarmzentrale Baden

Herr Vizebgm. Lindenberg stellt nachfolgenden Antrag:

Bei der Bürgermeisterkonferenz am 14.05.2024 wurde über die Bezirksalarmzentrale Baden berichtet und einvernehmlich beschlossen, dass der Betrieb und die Finanzierung in der bisherigen Form weitergeführt werden soll. Die derzeitige Vereinbarung läuft mit 31.12.2024 aus. Die neue Vereinbarung erfolgt analog des alten Vertrages für weitere 5 Jahre, somit bis 31.12.2029.

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes haben sich einstimmig für die Verlängerung oben genannter Vereinbarung ausgesprochen und ich bitte den Gemeinderat ebenfalls um positive Erledigung.

Die Abstimmung über diesen Tagesordnungspunkt erfolgt einstimmig.

Punkt 6: Teilungsplan BD1 GZ 52969-B L 138 „Bushaltstelle am Hals“

Herr GGR Gorsek stellt den Antrag:

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Baudirektion, Abteilung Allgemeiner Baudienst wurde der Marktgemeinde Pottenstein eine Vermessungsurkunde vom 30.01.2024 für den Bereich L138, km 12,99 – 13,12, „Bushaltstellen am Hals“ mit der Zahl GZ: 52969-B übermittelt. Mit dem vorliegenden Teilungsplan sollen Teile aus dem öffentlichen Gemeindegut entlassen bzw. neu ins öffentliche Gut der Gemeinde übernommen werden. Hiefür ist ein Gemeinderatsbeschluss samt Kundmachung der Gemeinde als Beilage für den

Antrag auf grundbücherliche Durchführung erforderlich. Die Herstellung der Grundbuchsordnung wird nach den Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes (LTG) über das Vermessungsamt beim zuständigen Bezirksgericht beantragt.

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der **Marktgemeinde Pottenstein** hat in seiner Sitzung am 25.09.2024 unter TOP 6 beschlossen:

- 1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des **Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeiner Baudienst, GZ 52969-B** in der **KG Pottenstein** dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:
Trennstück Nr.: 1, 2
- 2) Die nachfolgend angeführten Grundstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:
Grundstücke Nr.: 756/3, 756/4
- 3) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.
Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes haben sich einstimmig für diesen Antrag ausgesprochen und ich darf nun den Gemeinderat ebenfalls um seine Zustimmung ersuchen.

Die Mitglieder des Gemeinderates sprechen sich einstimmig für diesen Teilungsplan aus.

Punkt 7: Auftragsvergaben:

7.1 Kanalprüfmaßnahmen Regenwasserkanal 2024-2026

Herr GR Kaindl stellt den Antrag zu diesem Tagesordnungspunkt:

Angebotsprüfung samt Vergabevorschlag

betreffend die unverbindliche Preisauskunft im Unterschwellenbereich

für eine Direktvergabe gemäß BVergG 2018 über die

Kanalreinigung und Kanalinspektion

am Altbestand der Regenwasserkanalisation

im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Pottenstein/Triesting

Ausführungszeitraum 2024 - 2026

Versendung der Angebotsunterlagen am 06.09.2024

Leistungszeitraum: 2024 - 2026

Datum Angebotsöffnung: 09.08.2024

1. ALLGEMEINES

Namens der Marktgemeinde Pottenstein/Triesting wurde die Kanalreinigung und die Kanalinspektion für das o.a. Bauvorhaben als unverbindliche Preisauskunft im Bereich der Direktvergabe im Unterschwellenbereich gemäß BVergG 2018 § 46 (2) ausgeschrieben.

Die Angebotsunterlagen wurden vom ZT-Büro Dipl. Ing. Kurt Pfeiller erstellt.

Wahl dieses Verfahrens:

Unter Einhaltung des Bundesvergabegesetzes 2018 i.d.g. Fassung ist für den Unterschwellenbereich gemäß Schwellenwertverordnung 2023, BGBl. II Nr. 405/2023 mit einer Gültigkeit bis 31.12.2025 eine Direktvergabe für geschätzte Baukosten bis € 100.000,00 zulässig.

Kostenschätzung:

Vor der Angebotseröffnung wurden gemäß Kostenschätzung vom 25.06.2024 für den ausgeschrieben Leistungsumfang Gesamtkosten von € 82.872,00 netto ermittelt.

Preise:

Die Einheits- und Pauschalpreise gelten für die restl. Monate des Jahres 2024 als Festpreise und ab 2025 als veränderlich.

Leistungsumfang – Kurzbeschreibung:

Die Marktgemeinde Pottenstein/Triesting beabsichtigt für die bestehenden Regenwasserkanäle ein Leitungsinformationssystem (LIS) zu erstellen.

Aus diesem Grund ist es notwendig als ersten Schritt die gegenständlichen Kanalreinigungen, TV-Inspektionen und Schachtaufnahmen durchzuführen.

Die Marktgemeinde Pottenstein/Triesting behält sich das Recht vor die Leistungen im Rahmen der budgetären Möglichkeiten abzurufen. Auf Grundlage und in Kenntnis der Angebotspreise ist vorgesehen jährlich einen entsprechenden Kosten- Leistungsplan zu erstellen und so die Leistungen abzurufen. Dadurch ist sichergestellt, dass die abzurufenden Leistungen planbar und in einem Zuge durchgeführt werden können. Es ist vorgesehen die Leistungen in den Jahren 2024-2026 durchzuführen. Hinsichtlich der Abrechnung ist vorgesehen das durch das Splitting der Leistungen jährlich eine Schlussrechnung inkl. Datenlieferung zu erfolgen hat.

Kanalreinigung und Kanal-TV-Inspektion

Das gegenständliche Regenwasser-Kanalnetz wurde in den Jahren 1955-2002 errichtet. Dabei wurden in den Jahren 1955-1970 vorwiegend Betonfalzrohre sowie einige Sonderprofile in Ortbeton verlegt und danach ausschließlich Betonglockenmuffenrohre.

Die nachfolgende Auflistung der Laufmeter:

DN/ID ≤ 200 mm	425 lfm
DN/ID > 200-400 mm	9.270 lfm
DN/ID > 400-600 mm	2.970 lfm
DN/ID > 600-800 mm	750 lfm
DN/ID > 800-1000 mm	135 lfm
<u>Sonderprofile *)</u>	<u>262 lfm</u>
Gesamt	13.812 lfm

*) Strang R7.1 Maulprofil 1000/600 mm mit 232 lfm und Strang R21 Rechteck- bzw. Kastenprofil mit 1.500/1.200 mm mit 30 lfm.

In der Hainfelder-Straße Strang 11.1R gibt es ein sog. umgekehrtes Ei-Profil 400/500 mm, welches jedoch der Kategorie > 400-600 mm zugeordnet wurde.

Schachtaufnahmen und Sonderbauwerke

Die in den beigelegten Bestandslageplänen angeführte Schachtbezeichnung ist zwingend einzuhalten. Sollten bei einem Strang weniger Schächte identifiziert werden, so ist der „fehlende“ Schacht auszulassen.

Werden hingegen weiter Schächte vorgefunden ist gegen die Fließrichtung die neue Schachtnummer zwischen der Haltung mit einem „A“ oder bei einem weiteren Schacht mit einem „B“ zu bezeichnen. Bei einer weiteren Haltung ist ebenfalls immer mit „A“ zu beginnen.

Beispiel:

Strang 7.3R zwischen Schacht 7.3R_001 und 7.3R_002 ist ein Schacht einzufügen => 7.3R_001A!

Zwischen Schacht 7.3R_003 und 7.3R_004 sind zwei Schächte einzufügen -> 7.3R_003A und 7.3R_003B.

Die Schachtaufnahmen und die Protokolle sind im Format ISYBau XML 2006 zu liefern. Es ist somit eine vorklassifizierte Zustandsbewertung und für die Abstiche aller Ein-, Zu- und Abläufe eine Maßstabmessung notwendig. Im Leistungsverzeichnis wurden insgesamt rd. 393 Schächte berücksichtigt.

Bei den Sonderbauwerken handelt es sich um 7 Stück Sandfänge und sind diese wie die Schachtaufnahmen zu dokumentieren.

2. BIETERAUSWAHL

2.1. Allgemeines

Die ursprüngliche Ausschreibung im nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung mit drei Bietern musste nach Ablauf der Angebotsfrist (16.07.2024) und der Prüfung der Angebote gemäß BVergG 2018 § 150 (2) Abs. 7 widerrufen werden.

Ausschlaggebend für diesen Widerruf waren sachliche Gründe, welche im § 149 (2) Pkt. 3 so lt. BVergG 2018 als Begründung verankert sind.

Mit der Erklärung des Widerrufs gewinnen der öffentliche Auftraggeber (MG Pottenstein/Triesting) und die Bieter ihre Handlungsfreiheit wieder und ist das nicht offene Verfahren somit beendet.

2.1.1 Sachliche Gründe des Widerrufs

Liste der abgegebenen Angebote, gereiht nach angebotenen Gesamtpreisen (exkl. Ust.).

VOR Prüfung

Nr.	Bieter	Nettosumme	Nachl. in %	Nachl. in €	verlesene Summe	Diff in €	Diff in %
1	Nutz Prüftechnik GmbH	129.421,95	0,00	0,00	129.421,95	0,00	0,00
2	Haubenberger GmbH	193.650,53	0,00	0,00	193.650,53	64.228,58	49,63
3	Gerda Hametner GmbH	213.081,50	0,00	0,00	213.081,50	83.659,55	64,64

Bei der rechnerischen Prüfung des Angebotes der Fa. Nutz wurde jedoch ein Rechenfehler festgestellt, welcher das Angebot um exakt € 3.471,20 bzw. 2,68 % verbilligt hätte.

Gemäß § 138 (7) sind rechnerisch fehlerhafte Angebote dann nicht weiter zu berücksichtigen, wenn die Summe der Absolutbeträge aller Berichtigungen – erhöhend oder vermindernd – 2 % oder mehr des ursprünglichen Gesamtpreises beträgt. Das hätte bedeutet, dass das Angebot der Fa. Nutz Prüftechnik GmbH auszuschneiden ist und damit dem Angebot des Zweitbieters mit € 193.650,53 der Zuschlag zu erteilen gewesen wäre.

Nachdem bei dieser Angebotssumme der Gesamtpreis im Verhältnis zum Bauumfang nicht nachvollziehbar und von keinen relevanten Marktverhältnissen auszugehen ist, liegen hier durchaus sachliche Gründe für den Widerruf vor.

2.2. Bieterauswahl für die gegenständliche Direktvergabe

Nachdem die Firma Nutz Prüftechnik GmbH bei der o.a. Ausschreibung durchaus realistische Einheitspreise angeboten hatte, haben wir bei der Firma angefragt, ob weiterhin Interesse an der Durchführung der Leistungen entsprechend einem neu erstellten Angebot besteht. Da diese Anfrage bejaht wurde, haben wir die Massen des Leistungsverzeichnisses nochmals überprüft. Grundsätzlich wurde nur das „Räumgut laden + wegschaffen“ massenmäßig dahin geändert, dass die Literaturangaben für den Verschmutzungsgrad praxisbezogen reduziert wurden.

Die unverbindliche Preisanfrage erfolgte daher an die

Fa. Nutz Prüftechnik GmbH
Linsberg 30
3231 St. Margarethen

gestellt.

Als Frist für die Vorlage des Angebotes war spätestens der 09.08.2024, 10:00 Uhr vorgesehen.

3. ANGEBOTSERÖFFNUNG UND ANGEBOTSPREIS

Die Fa. Nutz Prüftechnik GmbH hat am 09.08.2024 zeitgerecht ihr Angebot eingereicht und erfolgte die Angebotseröffnung am 09.08.2024 im ZT-Büro Pfeiller, 3293 Lunz am See.

Die Fa. Nutz Prüftechnik GmbH hat die Kanalreinigung und TV-Inspektion für die Regenwasserkanäle mit einer Netto-Summe von € 75.871,95 angeboten.

4. ANGEBOTSPRÜFUNG

Das Angebot wurde sachlich und rechnerisch hinsichtlich der Preisangemessenheit überprüft.

Das Angebot gliedert sich in folgende Blöcke (Leistungsgruppen).

Alle Summen in EURO und netto

Block 1

Kanalreinigungsmaßnahmen:	€	35.921,95	
Kanalreinigung Regie	€	<u>2.325,00</u>	
Gesamtsumme			€ 38.246,95

Block 2

Kanal-TV-Inspektion	€	35.900,00	
Kanal-TV-Inspektion Regie	€	<u>1.725,00</u>	

Gesamtsumme	€ 37.625,00
Angebotssumme	€ 75.871,95

Der durchschnittliche Laufmeterpreis für die Kanalreinigung beträgt für 13.812 lfm rd. € 2,77.

Der durchschnittliche Laufmeterpreis für die Kanal-TV-Inspektion beträgt für 13.812 lfm rd. € 2,72.

Für das Gesamtangebot beträgt der durchschnittliche Laufmeterpreis € 5,49 und liegt somit in einem recht realistischen Bereich. Entsprechend der Kostenschätzung mit € 82.872,00 wurde von einem durchschnittlichen Laufmeterpreis von € 6,00 ausgegangen.

Hinsichtlich der sachlichen und inhaltlichen Prüfung wurde festgestellt, dass der Gesamtpreis des Angebotes durchaus plausibel ist.

5. VERGABEVORSCHLAG

Aufgrund der sachlichen, inhaltlichen und rechnerischen Angebotsprüfung und unter Berücksichtigung der Direktvergabe gemäß BVergG 2018 wird vorgeschlagen die Kanalreinigung und Kanalinspektion am Altbestand der Regenwasserkanalisation im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Pottenstein/Triesting an die

Fa. Nutz Prüftechnik GmbH
Linsberg 30
3231 St. Margarethen

zu einer

Netto-Angebotssumme von € **75.871,95**

+ 20% Ust. € **15.174,39**

Zivilrechtlicher Preis € **91.046,34**

zu vergeben.

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes haben sich einstimmig für die Vergabe an die Fa. Nutz Prüftechnik GmbH. ausgesprochen und ich bitte nun den Gemeinderat hiezu ebenfalls seine Zustimmung zu geben.

Die Mitglieder des Gemeinderates stimmen der Vergabe an die Fa. Nutz Prüftechnik GmbH einstimmig zu.

Herr GR Dr.Buchner meldet sich zu Wort und betont die Wichtigkeit der Funktionsfähigkeit der Regenwasserkanäle und möchte bei dieser Gelegenheit einen Dank an alle Mitarbeiter beim Hochwassereinsatz aussprechen und ein Dankeschön in Form einer Esseneinladung andeuten.

Dazu bemerkt der Bürgermeister, dass dies bereits geschehen ist, und für Freitag 4.10.2024 ins GH Riegler eingeladen wird. Mit dabei sind natürlich die beiden Feuerwehren und auch die privaten Helfer, die mitgeholfen haben Sandsäcke zu füllen und zu verteilen etc.

Punkt 8:Darlehensvertrag Marktgemeinde Pottenstein- ErneuerbareEnergiegemeinschaft Pottenstein/Berndorf eG

Herr Vizebgm. Lindenberg stellt nachfolgenden Antrag:

Für den Start der erneuerbaren Energiegemeinschaft Pottenstein/Berndorf soll die Marktgemeinde Pottenstein ein Darlehen in der Höhe von € 5.000,-- gewähren. Diesbezüglich soll nachfolgender Vertrag genehmigt werden.

Darlehensvertrag abgeschlossen zwischen

Marktgemeinde Pottenstein

(in Folge kurz „Darlehensgeber“ genannt)

und

Erneuerbare Energiegemeinschaft Pottenstein/Berndorf eG

(in Folge kurz „Darlehensnehmerin“ genannt)

wie folgt

I. DARLEHENSGEWÄHRUNG

Der Darlehensgeber gewährt der Darlehensnehmerin ein Darlehen iHv maximal € 5.000,00 (in Worten: Euro fünftausend) und die Darlehensnehmerin nimmt die Darlehensgewährung hiermit an. Der Darlehensgeber verpflichtet sich, der Darlehensnehmerin den Darlehensbetrag binnen drei Tagen nach Aufforderung in der von dieser begehrten Höhe bis zum Maximalbetrag auf ein noch bekanntzugebendes Konto auszubezahlen.

II. ZINSEN

Das Darlehen wird unverzinst gewährt.

III. TILGUNG, FÄLLIGKEIT UND RÜCKZAHLUNG

Das Darlehen ist spätestens nach Ablauf von fünf Jahren ab Abschluss des Darlehensvertrags auf ein vom Darlehensgeber bekanntzugebendes Konto zurückzuzahlen. Die Darlehensnehmerin ist berechtigt, das Darlehen abhängig von der Liquiditätssituation vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit jederzeit zurückzuzahlen. Der Darlehensgeber hat keinen Anspruch auf Vorfälligkeitsentschädigung oder eine sonstige Vergütung.

IV. LAUFZEIT

Die Laufzeit des Darlehens beginnt mit Unterfertigung dieses Darlehensvertrages endet nach Ablauf von fünf Jahren, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf, sofern der Vertrag nicht vorher beendet oder einvernehmlich verlängert wird. Der Darlehensgeber ist nicht berechtigt, den Vertrag vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit ordentlich zu kündigen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

V. RECHTE UND PFLICHTEN DER VERTRAGSPARTEIEN

Der Darlehensgeber erhält weder eine Beteiligung an einem etwaigen Gewinn der Darlehensnehmerin noch ein Einsichtsrecht in deren Bücher. Den Darlehensgeber trifft keine Verpflichtung, der Darlehensnehmerin einen über die vereinbarte Darlehensgewährung hinausgehenden Betrag zur Verfügung zu stellen. Die Darlehensnehmerin darf den Darlehensbetrag ausschließlich für die Finanzierung des ordentlichen Geschäftsbetriebs verwenden. Die Abtretung von Forderungen aus diesem Vertrag bedarf der Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei. Der Darlehensgeber ist für die Veranlagung und Abfuhr allfälliger Steuern und Gebühren aus oder im Zusammenhang mit der Darlehensgewährung oder deren Rückzahlung selbst verantwortlich. Der Darlehensgeber verpflichtet sich, zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung an seiner Identifizierung mitzuwirken und der Darlehensnehmerin die dazu erforderlichen Unterlagen, so insbesondere eine Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises zur Verfügung zu stellen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Erklärungen der Vertragsparteien gemäß diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform; ebenso ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernis. Zu diesem Vertrag bestehen keine Nebenabreden. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jede Vertragspartei eine erhält. Sollte eine Bestimmung dieses Darlehensvertrags rechtsunwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich diesfalls, eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung bestmöglich entspricht. Diese Regelung gilt sinngemäß für Lücken.

Für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Darlehensvertrag und seiner Erfüllung, Wirksamkeit, Nichtigkeit und Anfechtbarkeit wird die ausschließliche Zuständigkeit des für Pottenstein zuständigen Gerichts vereinbart.

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes haben sich einstimmig für die Errichtung dieses Darlehensvertrages ausgesprochen und ich bitte auch den Gemeinderat um positive Erledigung.

Die Abstimmung über diesen Darlehensvertrag erfolgt einstimmig.

Punkt 9: Folgeprojekt „Erlebnisbetreuung Triestingtal II“ vom 01.09.2024 – 31.08.2027

Herr GGR Datler stellt den Antrag zu diesem Tagesordnungspunkt:

Seit März 2021 hat die Wienerwald Tourismus GmbH eine eigene Regionsbetreuung für das Triestingtal über das LEADER Projekt „Erlebnisregionsbetreuung Triestingtal“ angestellt. Um dieses Projekt vollständig zu vollenden und die Wünsche der mitwirkenden Gemeinden und Betriebe erfüllen zu können, wollen wir nun das Projekt für weitere 3 Jahre verlängern mit einem neuen LEADER Projekt „**Erlebnisregionsbetreuung Triestingtal II**“, wobei sich der Umfang der Aufgabengebiete auf klar definierte Schwerpunktthemen fokussieren soll. Diese Themen sollen sowohl die Außenwirkung und damit die touristische Vermarktung der Erlebnisregion als auch die Innenwirkung in Form von Vernetzung und Information umfassen. Die Regionsbetreuung ist auf 22 Wochenstunden ausgelegt.

Die Gemeinden Berndorf, Pottenstein, Altenmarkt a. d. Triesting, Weissenbach a. d. Triesting und das Hotel Schloss Hernstein beteiligen sich an den Eigenmitteln (teilweise) wie bisher und wurden dazu umfangreich informiert. Der Benefit der beteiligten Gemeinden und Betriebe ist die bevorzugte Behandlung bei allen Werbemaßnahmen und Reiseempfehlungen.

Daten für die Marktgemeinde Pottenstein

Laufzeit: 1.9.2024 – 31.08.2027

Zeitausmaß: 22 h / Woche

Kosten für Pottenstein pro Jahr: EUR 2.400 netto

2024 EUR 800,- netto

2025 EUR 2.400,- netto

2026 EUR 2.400,- netto

2027 EUR 1.600,- netto

Die Wienerwald Tourismus GmbH reicht ein Folgeprojekt zur „Erlebnisregionsbetreuung Triestingtal“ ein. Hauptaufgaben sind die wichtigsten touristischen Betriebe und Ausflugsziele der teilnehmenden Gemeinden bestmöglich zu vermarkten. Schwerpunkte liegen auf der Erstellung von Reiseempfehlungen, Werbemaßnahmen in Print-Medien und Erstellung von Inhalten für Online Werbemaßnahmen, der Weiterentwicklung des touristischen Leitproduktes „Rad-Genuss-Tag“ und der Vernetzung und Kommunikation innerhalb der Erlebnisregion.

Die Eigenmittel teilen sich mehrere Gemeinden und Betriebe auf und bleiben, wie im Vorprojekt, gleich.

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes haben sich einstimmig für dieses Folgeprojekt ausgesprochen und ich ersuche den Gemeinderat auch um seine Zustimmung.

Die Abstimmung über dieses Folgeprojekt erfolgt einstimmig.

Punkt 10: Anschaffung Warenautomat

Frau GR Rinner stellt den Antrag:

Für die weitere Ausstattung des Freizeitgebietes im Retentionsbecken in Fahrafeld soll ein Warenautomat angeschafft werden. Dieser Automat soll dann im Pavillon aufgestellt und von der Marktgemeinde Pottenstein betrieben werden.

Diese Automaten gibt es zu einem Kaufpreis von € 16.284,-- zu erwerben. Die Garantie beträgt 2 Jahre bei Kauf oder Leasing.

Für die Marktgemeinde Pottenstein wäre eine Mietvariante interessant und zwar mit 60 Monatsmieten a € 254,-- zuzügl. € 14,-- Betriebsgebühr für das Telemetriemodul und € 11,84 monatlich für Kartenbezahlmodul und Simkarte, somit insgesamt € 279,84 monatlich zuzüglich 20 % MWSt.

Diese Preise sind inklusive Service, Vandalismusversicherung und einer Produktumstellung pro Jahr.

Anlieferung, Aufstellung mit Befestigung, Anpassung an Ihre Produkte, Einschulung und Inbetriebnahme sind ebenfalls im Preis inbegriffen.

Betreffend Rücknahme der leeren Gebinde aufgrund fehlender Rückgabestellen innerhalb von 300 Metern muss ein Ausgleichsbetrag in der Höhe von € 0,038 je Gebinde abgeführt werden.

Seitens der Mitglieder des Gemeindevorstandes ist die Entscheidung auf eine Mietoption mit einer Laufzeit von 60 Monate gefallen und ich darf den Gemeinderat ebenfalls um positive Erledigung bitten.

Es entsteht eine kurze Diskussion unter den Gemeinderatsmitgliedern in der unter anderem die Entsorgung, Rückgabe und Berteuerung, Befüllung etc. angesprochen wurde.

Die Mitglieder des Gemeinderates sprechen sich einstimmig für die Anschaffung dieses Warenautomaten aus.

Punkt 11: Löschungserklärung

11.1 Ibanisteanu Daniel-Gheorghe u. Ioana-Maria, Schießstättgasse 41/8/4, 2563 Pottenstein

Frau GR Anzböck stellt nachfolgenden Antrag:

Von der Notariatskanzlei Hanke in Pottenstein liegt ein Antrag auf Löschung von einem Vorkaufsrecht betreffend Liegenschaft EZ 870, KG Pottenstein, Schießstättgasse 41/8/4, AZ 5403/1, Ibanisteanu Daniel-Gheorghe und Ioana-Maria vor.

Die Marktgemeinde Pottenstein, Hauptplatz 13, 2563 Pottenstein, verzichtet nunmehr auf ihr vorstehendes Recht und erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieser Urkunde, jedoch nicht auf ihre Kosten, auf der vorstehenden Liegenschaft die Löschung des zu ihren Gunsten unter C-LNr. 56a einverleibten Vorkaufsrechts gemäß Punkt VI. des Kaufvertrages vom 07.09.2004 grundbücherlich einverleibt werden kann.

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes haben sich einstimmig für obige Löschungserklärung ausgesprochen und ich ersuche den Gemeinderat ebenfalls um seine Zustimmung.

Die Mitglieder des Gemeinderates sprechen sich einstimmig für obige Löschungserklärung aus.

Punkt 12: Lärmschutzverordnung Marktgemeinde Pottenstein

Der Vorsitzende Bgm. Pongratz stellt nachfolgenden Antrag:

Lärmschutzverordnung

der Marktgemeinde Pottenstein

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pottenstein hat in seiner Sitzung am 25. September 2024 unter TOP 12 gemäß § 33 der NÖ. Gemeindeordnung 1973, LGBL. Nr. 1000, nachstehende ortspolizeiliche Verordnung zur Abwehr und Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen durch übermäßige und vermeidbare Lärmentwicklung für das gesamte Gebiet der Marktgemeinde Pottenstein beschlossen.

Durch diese Verordnung soll bewirkt werden, dass sich jedermann so verhält, dass andere nicht durch vermeidbaren Lärm gesundheitsgefährdet oder belästigt werden.

§ 1 Vermeidbarer Lärm

(1) Jedermann hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Lärmeinwirkung gesundheitsgefährdet oder belästigt werden.

(2) Vermeidbar ist ein Lärm unter anderem dann, wenn er ohne gerechtfertigte Veranlassung verursacht oder bei begründetem Anlass durch Gedankenlosigkeit oder fehlende Rücksichtnahme grundlos verstärkt wird.

§ 2 Geräuschfeststellung

(1) Feststellungen über das Verhalten nach § 1 obliegen den Sicherheitswachebeamten des diensthabenden Polizeiamtes.

(2) Die Verursacher von Lärm sind verpflichtet, amtliche Lärmmessungen zu dulden.

§ 3 Fahrzeuge außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen:

(1) Bei der Benützung und dem Betrieb von Fahrzeugen in bewohnten Gebieten außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen hat jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben.

(2) Insbesondere ist verboten:

- a) Motoren unnötig laufen zu lassen,
- b) Fahrzeuge und Garagentüren unnötig und übermäßig laut zu schließen,
- c) Schallzeichen außer zur Warnung gefährdeter Personen abzugeben,
- d) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen unnötigen Lärm zu verursachen,
- e) Krafträder, Motorfahrräder oder Kraftwagen in Toreinfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern zu starten. (ausgenommen Anrainer)

(3) Die Absätze (1) und (2) gelten nicht, soweit Vorschriften der Straßenverkehrsordnung oder des Kraftfahrrechtes anzuwenden sind.

§ 4 Benützung von Rundfunkgeräten, Musikinstrumenten

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher und Tonwiedergabegeräte dürfen nur in solcher Lautstärke benützt werden, dass Unbeteiligte nicht gestört werden.

(2) Die Benützung von Tonübertragungsgeräten aller Art (insbesondere von Rundfunkgeräten) und Musikinstrumenten ist auf öffentlichen Verkehrsflächen (ausgenommen in geschlossenen Fahrzeugen), soweit Geräte und Instrumente im Freien störend hörbar sind, verboten.

(3) Die Absätze (1) und (2) gelten nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen sowie für politische Veranstaltungen und Wahlveranstaltungen,
- b) bei Veranstaltungen wie z.B. Konzerte, Zeltfeste, Open Air-Veranstaltungen udgl., sofern diese Veranstaltungen durch die Marktgemeinde Pottenstein gemäß dem NÖ. Veranstaltungsgesetz nicht untersagt wurden,
- c) für die Benützung von Tonwiedergabegeräten durch die Behörden, die Organe des Sicherheitsdienstes, der Feuerwehr und des Roten Kreuzes,
- d) für den Betrieb von Lautsprechern, für den eine Bewilligung nach anderen Rechtsvorschriften vorliegt, jedoch ist die Lautsprecherwerbung während der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ab 12.00 Uhr verboten,
- e) für die Benützung von Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten bei Sport- und sonstigen Veranstaltungen durch den Veranstalter nur in dem für die Veranstaltung üblichen und angemessenen Umfang.

§ 5 Schutz der Nachtruhe

(1) In der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr sind Betätigungen verboten, die die Nachtruhe anderer Personen mehr als nach den Umständen unvermeidbar stören können.

(2) Das Verbot gilt nicht:

- a) für Maßnahmen zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes,
- b) bei Arbeiten in Landwirtschaftsbetrieben, soweit der Grundsatz des § 1 beachtet und im Einzelfall die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gestört wird,
- c) für Arbeiten in Betrieben und Anlagen, die nach anderen Rechtsvorschriften einer Erlaubnis- oder Überwachungspflicht unterliegen,
- d) für Arbeiten im Rahmen des Winterdienstes.

§ 6 Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer Personen zu stören, dürfen werktags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr und Samstags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr vorgenommen werden.

(2) Rasenmäher und andere lärmverursachende Maschinen wie z.B. Kreissägen, Kettensägen, Häcksler, Heckenscheren udgl. dürfen während der Nachtzeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht betrieben werden.

§ 7 Werkssignale

(1) Der Gebrauch von Werks sirenen und anderen akustischen Signalgeräten, deren Schall außerhalb des Werksgeländes unbeteiligte Personen stört, ist verboten.

(2) Das Verbot des Abs. (1) gilt nicht für die Abgabe von Warn- und Alarmzeichen.

§ 8 Baumaschinen und –geräte

(1) Beim Einsatz von Baumaschinen und –geräten sind alle nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen Vorkehrungen zu treffen, um das Entstehen von Lärm auf ein unvermeidbares Mindestmaß einzuschränken.

(2) Lärmverursachende Bautätigkeit ist in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr nur bei unbedingter Notwendigkeit erlaubt.

(3) Der Bürgermeister kann in dringenden und begründeten Ausnahmefällen die Genehmigung zur Durchführung lärmverursachender Bautätigkeit unter besonderen Auflagen und Bedingungen erteilen.

§ 9 Öffentliche Lokale

In Gaststätten, Buschenschänken, Veranstaltungsräumen und Vergnügungslokalen aller Art sind bei Betrieb während der Nachtzeit ab 22.00 Uhr Fenster und Türen geschlossen zu halten, wenn anderenfalls eine Lärmbelästigung der Anrainer erfolgen würde.

§ 10 Ausnahmebestimmungen

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Pottenstein kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung bewilligen, sofern sonst für die Betroffenen eine unzumutbare Härte entstehen würde und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Die Ausnahmebewilligung kann unter Bedingungen, Auflagen sowie mit Befristungen, allgemein oder für den Einzelfall erteilt werden.

§ 11 Strafbestimmungen

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Verbote sowie gegen die Verpflichtungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 10 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VstG 91) bestraft.

(2) Die Bestrafung wegen Übertretung einer ortspolizeilichen Verordnung obliegt gemäß § 33 Abs. 3 NÖ. Gemeindeordnung dem Bürgermeister im übertragenen Wirkungsbereich.

(3) Der Bürgermeister kann – unbeschadet einer allfälligen Bestrafung – bescheidmäßig die Beseitigung eines Missstandes auftragen.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am in Kraft. Die bestehende Verordnung vom 25. Februar 1992 tritt außer Kraft.

(2) Durch die Bestimmungen dieser Verordnung werden bundes- oder landesgesetzliche Vorschriften zur Lärmbekämpfung nicht berührt.

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes haben sich einstimmig für diese Verordnung ausgesprochen und ich bitte nun den Gemeinderat auch um seine Zustimmung.

Wortmeldungen: Herr GR Dr. Buchner spricht den § 3 Abs. 2e an der lautet:

Insbesondere ist verboten:

e) Krafträder, Motorfahrräder oder Kraftwagen in Toreinfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern zu starten

Nach einer kurzen Diskussion einigen sich die Gemeinderatsmitglieder darauf den Zusatz „ausgenommen Anrainer“ aufzunehmen.

Für Herrn GR Kaindl müssten die gesetzlichen Bestimmungen ausreichen. Er sieht in dieser Verordnung bereits auch Einschränkungen für Jugendliche.

Die Abstimmung hierüber erfolgt mit Stimmenmehrheit bei einer Stimmenthaltung (Hr. GR Kaindl, SPÖ)

Der Vorsitzende bedankt sich beim Gemeinderat für die Mitarbeit, bei den Zuhörern für das Interesse an der Sitzung und schließt die öffentliche Gemeinderatssitzung.

Schluss der Sitzung: 20,12 Uhr

Für die SPÖ Gemeinderatsfraktion:

Für die ÖVP Gemeinderatsfraktion:

Für die Gemeinderatsfraktion der Grünen:

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister: